

Die Berliner Volks-Zeitung erscheint täglich vormals; Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich 2.25 einl. 10 teilsigere Hefen. Sonntagsblatt Abonnementspreis für außerhalb: Bei Bezug durch die Post: monatlich 0.80, vierteljährlich 2.40 einl. 10 teilsigere Hefen. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemstr. 46/49. In insertion: Kreuzstr. 10. Die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner

Volks-Zeitung

mit täglichem Familienblatt und illustriertem Sonntagsblatt
Morgen - Ausgabe

Sonabend, 22. August 1908

Insertionspreis für die Zeit 40 Pf. Stellenangebote und Bekunde. 30.

Haupt-Expeditionen:
SW. Jerusalemstr. 46/49
Alt. 1. Kreuzstr. 10
Gartenstr. 29
Friedrichstr. 40
Königsplatz 1
Königsplatz 2
Königsplatz 3
Königsplatz 4
Königsplatz 5
Königsplatz 6
Königsplatz 7
Königsplatz 8
Königsplatz 9
Königsplatz 10
Königsplatz 11
Königsplatz 12
Königsplatz 13
Königsplatz 14
Königsplatz 15
Königsplatz 16
Königsplatz 17
Königsplatz 18
Königsplatz 19
Königsplatz 20
Königsplatz 21
Königsplatz 22
Königsplatz 23
Königsplatz 24
Königsplatz 25
Königsplatz 26
Königsplatz 27
Königsplatz 28
Königsplatz 29
Königsplatz 30
Königsplatz 31
Königsplatz 32
Königsplatz 33
Königsplatz 34
Königsplatz 35
Königsplatz 36
Königsplatz 37
Königsplatz 38
Königsplatz 39
Königsplatz 40
Königsplatz 41
Königsplatz 42
Königsplatz 43
Königsplatz 44
Königsplatz 45
Königsplatz 46
Königsplatz 47
Königsplatz 48
Königsplatz 49
Königsplatz 50

Chef-Redakteur: Carl Wolcott, Berlin W.
Verlags-Direktor: Rudolf Wolff, Berlin SW.

Siehe die illustrierte Sonntagsbeilage Nr. 34.

Weg mit der Polizeiaufsicht.

Die „Kuldigungen“, die man dem Hauptmann von Rosenfeld dazubringt, erklären sich, wie wir bereits hervorgehoben haben, nicht nur aus der Genialität, mit der der Schuldmaler Bögel unter Anwendung von Wasserfarben den Charakter der Stadtteile in Rosenfeld darstellte, sondern vor allem aus dem gesunden Miderwillen, den große Massen der Bevölkerung gegen das ungerechte und mißliche System der Polizeiaufsicht hegen. An dem Beispiel des neuesten Nationalhelden* sah man einmal mit erschreckender Deutlichkeit, daß die Polizeiaufsicht solche Leute, die den guten Willen haben, sich in der Arbeit durch's Leben zu schlagen, wie er auf den Pfad des Verbrechens treibt. Nicht zum ersten Male macht sich eine Bewegung gegen die Polizeiaufsicht geltend. Als das preussische Strafgesetzbuch von 1851 sich der Aufzählung der französischen Straftatengebung näherte und die Verhängung der Polizeiaufsicht in bestimmten Fällen machte, ohne die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen, wurde diese Neuerung allgemein mit lebhaftem Widerspruch aufgenommen. Außer angelegenen Juristen sprachen sich namentlich auch die Gefängnisbeamten gegen diese Neuerung aus, da dadurch der beständige Erfolg der Straftatenebene in Frage gestellt wurde. Zugaben wurden später die Bestimmungen über die Polizeiaufsicht auch in das Reichsstrafgesetzbuch (§§ 38 und 39) eingefügt, allerdings in abgeschwächter Fassung; denn während nach dem französischen und nach dem früheren preussischen Strafgesetzbuch in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden durfte, werden die Straftaten nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht hierzu verurteilt, so daß es in ihrem Ergriffen steht, ob sie die Strafvollstreckung erfahren oder darauf verzichten wollen.

Dieser kleine Fortschritt war der bayerischen Strafgesetzgebung zu danken, die das mildere Verfahren schon früher eingeführt hatte.

Aber auch in der jetzigen Form ist die Polizeiaufsicht unhaltbar. Wenn gegenüber den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Vornahme von Hausdurchsuehungen zu jeder Zeit, also auch zur Nachtzeit statthaft ist, so wird eine solche Durchsuehung wohl in den wenigsten Fällen der Verhinderung der Straftatenebene dienlich sein, zumal auch sonst das Hausdurchsuehungsrecht recht ausgedehnt ist. Die schwersten und verhängnisvollsten Straftaten der Polizeiaufsicht betreffen jedoch nicht die bestimmten Arten von der höheren Landespolizei behörde willkürlich unterworfen werden kann. Nach der Reichsgewerbeordnung ist keiner der Gewerbebetriebe zu verhaften, wenn der Nachdruck unter Polizeiaufsicht steht. Diese Personen werden im § 57 der Gewerbeordnung auf dieselbe Stufe mit denjenigen gestellt, die „mit einer angedrohten oder abgedrohten Straftatenebene“ befaßt sind. Auch die Bestimmungen über die zum gewerblichen Betriebe von Handarbeitern oder anderen Schifflern sowie Wildarbeitern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erforderlich ist, muß dem unter Polizeiaufsicht stehenden verweigert werden.

Die Polizeiaufsicht ist, wie wir schon angedeutet, französischen Ursprungs. Sie wird schon schon man erwacht in dem Strafgesetzbuch von 1804 und findet zum Teil ihre Erklärung in den damaligen außergerichtlichem Verhältnissen. Anwendbar war sie aber nur auf freigelegene Angetragte, und wie verlor sie den Zweck, bei dieser eine Überwachungszeit bestimmte Zeit einzutreten zu lassen, wenn der Verdacht bestand, daß ein solches Verbrechen mit verdächtigem Verhalten“ zu tun habe. Schon 1810 wurde in dem neuen Strafgesetzbuch der Polizeiaufsicht ein anderer Charakter gegeben; es wurde bestimmt, daß alle aus der Staatskraft entlassenen Verbrecher unter Polizeiaufsicht gestellt werden sollten, die nicht in der Lage wären, durch eine Kaution Bürgschaft für ihr künftiges Wohlverhalten zu gewährleisten. In dem Verordnungsheft von 1832, das auf die Zulieferung folgenden reaktionären Text enthalten wurde, änderte man abermals das System. Man gab den Polizeibehörden das Recht, den von der Polizeiaufsicht Betroffenen den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, ihnen vorübergehende Anordnungen beim Verlassen einer Gemeinde aufzuerlegen und ihnen eine Zwangsroute vorzuschreiben. Aber diese Bestimmungen verlegte, machte sich das Reichsbundes schuldig.

Wir stehen also in Deutschland jetzt noch immer in der Hauptsache auf demselben Standpunkte, den man in Frankreich im Jahre 1832 eingenommen hat! Allerdings ist die Polizeiaufsicht damals in Frankreich auf die politischen Verbrechen angewandt worden. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist dies nur möglich, wenn verschiedene Straftaten in Betracht kommen, die einen politischen Hintergrund haben können, so Aufforderungen zur Begehung von Verbrechen, öffentliche Zusammenrottungen und Landfriedensbruch. Wie weit übrigens die Polizeiaufsicht in Frankreich ausgedehnt ist, geht daraus hervor, daß außer den gewöhnlichen Straftaten (Mord, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Brandstiftung usw.) schon bei der gewerblichen Ausübung unter bestimmten Umständen auf Polizeiaufsicht erkannt werden kann, und zwar auch dann, wenn der Verurteilte vorher noch nicht bestraft war!

Das aus Anlaß des Reichsstrafgesetzbuchs von 1851 in Frankreich den Behörden die juristischen Maßregeln einbrachte. Immer in den Zeiten der Reaktion heigen die Mitten der Polizei und ihrer Mithilfe. Schon früher war die Polizeiaufsicht zeitlich oder lebenslanglich. In Deutschland

beträgt die Maximaldauer fünf Jahre von dem Zeitpunkt ab, in dem die Freiheitsstrafe verbüßt, durch Bewährung erlassen oder verjährt ist, wurde angeordnet, daß allen Verurteilten, über die Polizeiaufsicht verhängt worden war, der Aufenthalt in Paris und der Baumtelle verboten sei. Jeder Baumtbruch konnte ohne richterliches Erkenntnis Verhaftung in administrativen Wege nach Caenne oder Algier nach sich ziehen!

Auch in Deutschland ist wiederholt von reaktionärer Seite der Vorschlag gemacht worden, den der Polizeiaufsicht unterworfenen den Aufenthalt in Berlin grundsätzlich zu untersagen. Diese Anregung tauchte auch auf, als die Welt unter dem erschütternden Eindruck der Revidentia stand. Aber was würde man durch ein solches Verbot erreichen? Es gibt neben Berlin noch deutsche Großstädte genug, in denen die unter Polizeiaufsicht stehenden Zutritt haben könnten, wenn sie es nicht vorziehen, in es Boigt getan hat, einen Heiteren Ort zu suchen. Der Hauptmann von Rosenfeld wurde wahrscheinlich noch heute in Bismarck leben und ehrlich arbeiten, wenn ihm nicht dort die Ausweisung oder Verhaftung hätte. Es liegt gerade in den Wirkungen des Systems der Polizeiaufsicht, daß die Verurteilten in die Großstädte treibt, da sich dort die Folgen der harten Maßregeln nach außen hin verhältnismäßig weniger bemerkbar machen als in kleineren Ortschaften, in denen bald jedermann weiß, wie es um den früheren Straftatengänger steht.

Es kommt hinzu, daß die Polizeiaufsicht auch insofern ihre Wirkung verfehlt, als eine ausdehnende polizeiliche Kontrolle überhaupt nicht durchgeführt ist. Unter den Zensuren, gegen die die Polizeiaufsicht nach außen hin verhältnismäßig weniger bemerkbar macht, sind die Straftaten aufgeführt, werden durch sie nicht geübt. Wohl aber werden Personen, die ernstlich bestraft sind, mit der Vergewaltigung zu brechen und nicht neue Schuld auf sich zu laden, mit Gewalt wieder zu Verbrechern gemacht.

Die Verwaltungsanarchie.

Keiner will's gewesen sein.

Es regnet offizielle Erklärungen. Jeden Tag erscheint eine neue Notiz, die uns immer ebnal in die gleiche Fährnis in die Verantwortlichkeiten eines reaktionären Verwaltungssystems geworfen. Vorgesetzt hat der preussische Minister des Inneren in Sachen der Frankfurter Zeugniszwangsaffäre erklärt, er wisse davon nichts. Dazu bemerkt die „Allg. Zeitung“: Wenn der Minister sagt, „ohne Willen und Wissen“, so kann man es wohl nur so annehmen, daß der Minister nicht nur von dem Vorgange nichts gewußt hat, sondern daß er es auch unangenehm empfindet. (1) Diese Annahme wird auch unangenehm zurecht sein. Der Minister weist in der Erklärung seiner darauf hin, daß das Verfahren von der Regierungsinstant selbständig gefaßt wurde, und daß die Requisition des Frankfurter Gerichts nur auf Verlangen des Untersuchungs-Kommissars erfolgt sein kann. Das ist die reelle Wahrheit, es geht nicht an, auf dem Standpunkte des Defizits zu stehen, wenn man sich auf den Standpunkt des Defizits zu stellen will, in ein schwebendes gerichtsliches Verfahren, sei es auch nur ein bürokratisches, einzugreifen.

Zwischen wird man aber gemeldet, daß der Justizminister eine amtliche Abschrift der Akten in Sachen gegen den Redakteur der „Frankfurter Zeitung“ eingeholt hat. Der Minister hat die Abschrift in der „Allg. Zeitung“ veröffentlicht. Der Justizminister scheint in Sachen der Frankfurter Zeugniszwangsaffäre nicht die Meinung zu sein, daß es für einen preussischen Minister sehr wohl die Möglichkeit und die Berechtigung gebe, in die schwebende Angelegenheit einzugreifen. Denn welchen Zweck hätte sonst der telegraphische Befehl des Herrn Belet? Um dem Verwirrer die Krone anzusetzen, veröffentlicht die „Allg. Zeitung“ in ihrer jüngsten Nummer ein neues Ereignis: Offizieller Verleugungsbescheid. Dieses denkwürdige Geschehnis lautet:

Die bisher eingegangenen Berichte bestätigen, daß das Amtsgericht in Frankfurt a. M. von dem Untersuchungs-Kommissar in der Disziplinärverhandlung über die „Frankfurter Zeitung“ erfaßt worden ist. Die Vernehmung eines Redakteurs der „Frankfurter Zeitung“ erfaßt worden ist. Der Kommissar hat das Geschehnis nicht auf eine etwaige Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens erachtet. Er hat sich gefreut auf die Zeugniszwangsangelegenheit um die Einstellung weiterer Zeugniszwangsverfahren zu eruchen.

Nun wird wohl der Richter des Amtsgerichts in Frankfurt erklären, wie er zur Verhängung des Zeugniszwangsverfahrens zur Androhung weiterer Strafen bei bestehender Wahrung des Redaktionsgeheimnisses gekommen ist! Das kann lustig werden!

Was es nach der neuesten offiziellen Erklärung scheint, empfindet der Untersuchungs-Kommissar die prompte Wirkung seines Antrages und die begründete Erregung, die die Ausführung dieses Antrages durch den Frankfurter Untersuchungsrichter in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, „dennoch“ unangenehm“, wie es im „Allg. Zeitung“ der Minister hat geschrieben. Man empfindet die Sache sehr interessant, daß ein neues Zeitalter der Unpünktlichkeit heraufzubrechen scheint, das seine Opfer allerdings zuerst in der preussischen Verwaltungs-Kommission der verschiedenen Rangklassen findet. Aber besser wäre es, man vernähme die Zeitschriften die Verurteilung der Zeitschriften zu verurteilen, die Verurteilung in den Augen des Auslandes herabsetzen. Das die

Autorität der Verwaltung im Inneren dadurch beeinträchtigt wird, ist kein Fehler. Das ist im Gegenteil gut, weil dadurch die Notwendigkeit einer liberalen, von modernen Ideen erfüllten Verwaltung in immer weiteren Kreisen um so eher eingeleitet wird.

Die Generalprobe

tritt jetzt alle sechs Jahre zusammen, wozu bei der reaktionären Zusammenlegung dieses evangelisch-orthodoxen Konzils die Kirche keinen Vorteil hat. Ergeben will der fromme „Reichsbote“ keine Bemerkungen, die natürlich rechtliche Ziele bezwecken, jetzt alle drei Jahre verankert werden. Man sieht, unter der reaktionären Herrschaft in Preußen werden die Orthodoxen in ihren Forderungen immer annähernd und rücksichtsloser.

„Anerkennung“ in den Schulen.

In Stolp fand dieser Tage die Jahresfeier des pommerischen Provinzialvereins für innere Mission statt. Zu diesem Unternehmen der Orthodoxen wurden auch die Schulen herangezogen. Im Gymnasium und in der Frauenmittelschule sprach ein Pastor aus Berlin über die (vermeintliche) Notwendigkeit der inneren Mission. Ein anderer Pastor las die Schulferien der Mädchenmittelschule die innere Mission nahebringen. Ein dritter Theologe suchte in den ersten drei Klassen der höheren Mädchenschule die Stimmung für das Dankfest nach zu machen. Die innere Mission (Liederschule) waren für die innere Mission 42.10 Mark gesammelt worden. Wie mag diese überflüssige Sammlung zustande gekommen sein?

Die Alimentierung des Freiwilts.

In einem hiesigen liberalen Blatte hieß es gestern: In einem einzigen Punkte war der Freiwilts um seines Willens willen. Das ist der Geldpunkt. Die Reichsfinanzreform sieht sich auf Grund einer direkten Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsteuer nicht durchzuführen, weil der konservative Bestandteil des Blocks sich dem widersetzt. Es bleiben also nur gewisse indirekte Steuern übrig, wie Einkommensteuer, Grundsteuer, Brandsteuer, Tabak- und Brauersteuer. Das sind aber im wesentlichen die Industrien, von denen der Freiwilts alimentiert wird. Neben der Werk, die ohnehin seit der Wurzelernte ziemlich laßig ist, sind es die Spiritusverarbeiter, die Zigaretten- und die Brauer, die nahezu achtzig Prozent der gesamten Reichsfinanzen für den Freiwilts aufbringen. Im allgemeinen geschieht die Alimentierung ohne viel Worte, da die Interessenten erkennen, daß in der Tat ihre Industrien ständig bedroht sind und des Schutzes bedürftig; auch wird dem Freiwilts diese Alimentierung nie so unwohl vorgefallen, wie das die christlichen Industriellen gegenüber der national-liberalen Selbstverständliche Bedingung ist aber, daß der Freiwilts als Ritter Gross vor der bestehenden Industrie steht, wenn die Bedingung, der Zigaretten- und Brauerindustrie, die Freiwilts für die Industrie zu erheben. Einige der Freiwilts auf eine Reichsfinanzreform ein, die diese Industrien bedroht, so würden seine ergebnislosen Gelübnisse versagen, und das wäre für ihn nicht der Anfang von Ende, sondern das Ende selbst.

Diese Verhältnisse, die jedem Berliner Sozialdemokraten genau bekannt sind, können dem Freiwilts auf die Dauer nicht unbenommen bleiben. Wenn sich die Quellen, aus denen die freiwiltsige Volkspartei ihre Parteigelder bezieht, nicht unterdrückt; wir können daher nicht sagen, ob die Angaben über die achtzig Prozent richtig sind, die von den angegebenen Industrien gezahlt werden sollen. Nur das Geringste glauben wir bestimmt bezeichnen zu können, daß der Block freiwilts von deutschen Arbeitern nicht einen Parteigeldern mehr bezahlt, so wenig, wie einem Block freiwiltsmitglied auch nur ein einziger Arbeiter der Wahlen noch eine Stimme gibt. Die lachbare Niederlage, die sich zum Beispiel der frühere Abgeordnete Goldschmidt bei der letzten Berliner Kantonswahl geholt hat, ist im wesentlichen das Ergebnis der Verlegenheiten der Arbeiter zurückzuführen, die ihm früher, vor dem Block, vielleicht noch ihre Stimme gegeben hätten. Das wissen wir aus dem Munde von Arbeitern selbst.

Das gerade die Brauerindustrie sich die Alimentierung des Blockfreiwilts viel kosten lassen sollte, das glauben wir nicht. Aufstrebend sind hier solche Schlüsse gezogen aus der Tatsache, daß eine Brauerindustrie in der Tat vor einigen Jahren einen der parlamentarischen Geldschätzer der freiwiltsigen Volkspartei zum Ausschicksamtsmitglied gemacht hat. Aus diesem Umstande aber folgt noch keineswegs, daß die gesamte Brauerindustrie dem Blockfreiwilts gegenüber so opferwillig sei, wie er sie sich vielleicht zu nützt.

Die Blockfreunde unter sich.

Im Hinblick auf den Parteitag der süddeutschen Volkspartei, der nächsten stattfindet, und dem ein liberaler liches süddeutsches Blatt einige Zeilen gewidmet hat, schreibt die „Reinigung“, die konservative Blockfreunde: Wir denken, die süddeutsche Demokratie sollte, statt ihr Herz mit Sorgen über die angebliche preussische Reaktion zu befüllen, mit dem zutreffen sein, was für Liberalismus und Demokratie dort der Blockpolitik entgegenzuwirken werden ist. (1) Auch d. Wobert wird nicht leugnen können, daß die Voraussetzungen, die es im Frühjahr des vorigen Jahres an die Unterbringung der Blockpolitik geknüpft hat, erfüllt worden sind. (2) Was jetzt vor uns die unersättliche Dürre der empfangende Zeit; es wird also Zeit, daß sie — vor diesen vornehm nur an die Reichsfinanzreform — auch einmal in Betrachtung gezogen wird.